

f) Jugendamtsausschuß

Rechtsgrundlage:

Vorläufige Ordnung für das Jugendamt Stuttgart vom 20. Febr. 1947.

Nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) ist der Jugendamtsausschuß als Jugendwohlfahrtsausschuß neu zu bilden, sobald die erforderlichen Änderungen des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes vorgenommen sind. Mit diesen Änderungen ist vor Frühjahr 1954 nicht zu rechnen.

Aufgabe:

Beratung des Jugendamts bei den ihm nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und dem Landesjugendwohlfahrtsgesetz sowie sonstigen Gesetzen obliegenden Aufgaben.

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter für den Geschäftskreis der Sozialabteilung des Gemeinderats als Vorsitzender,

Erster Beamter des Jugendamts,
Amtsvorstand des Gesundheitsamts,

1 Bezirksschulrat,

1 evangelischer Geistlicher,

1 katholischer Geistlicher,

10 in der Jugendwohlfahrt tätige und erfahrene Bürger und ebenso viele Stellvertreter, darunter 3 Frauen und mindestens 4 von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung vorgeschlagene Personen; 6 dieser Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter wurden bisher aus der Mitte des Gemeinderats vorgeschlagen.